



Reglement Spezialfinanzierung Tourismus

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) und das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2003 folgendes Reglement

Art. 1

Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung des Betriebs, des Unterhalts sowie den Investitionen der Freizeit- und Tourismusanlagen der Gemeinde Reichenbach.

Art. 2

Einlagen in die
Spezialfinanzierung

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch die Kurtaxeneinnahmen.

² Der Spezialfinanzierung können zudem zugewiesen werden:

- a) ein Betrag der im Rahmen des Budgets durch den Gemeinderat festgelegt und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.
- b) Zuwendungen Dritter, sofern sie nicht zweckgebunden sind.

Art. 3

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Die zu entnehmenden Mittel dienen dem Betrieb, dem Unterhalt sowie den Investitionen der Freizeit- und Tourismusanlagen in der Gemeinde Reichenbach. Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge entscheidet das zuständige finanzkompetente Organ.

Art. 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5

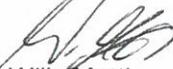
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend ab 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 angenommen worden.

Gemeindeversammlung Reichenbach

Der Präsident:


Willy Matti

Der Sekretär:


Simon Hari

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 08. Mai 2018 bis und mit 07. Juni 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 08. Mai 2018 bekannt.

Reichenbach, 26. Juni 2018

Der Gemeindeschreiber:



Simon Hari